



Seite 1 von 1

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Antragsteller/in

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Antragsdaten

Fördermaßnahme (von BAV auszufüllen)

Entwicklung von Systemen zur Hardware-
Nachrüstung von Dieselmotorkraftfahrzeugen

Förderbereich (von BAV auszufüllen)

Förderrichtlinie vom 15. Dezember 2020

**Erklärung der/des Antragstellerin/s zum Antrag mit der easy-Online-Kennung
auf Gewährung einer Zuwendung.**

easy-Online-Kennung

Zu meinem/unserem Antrag erkläre/n ich/wir:

- zur Frage eines „**Unternehmens in Schwierigkeiten**“
- zur **Rückforderung aufgrund einer Kommissionsentscheidung**
- zum **Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahren**

Ich/wir versichere/n hiermit, dass mein/unser Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten ist.

Ferner versichere/n ich/wir, dass mein/unser Unternehmen keiner Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Über das Vermögen meines/unseres Unternehmens ist zudem kein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Abgabe oder Abnahme einer Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO).

Folgende erläuternde Anlage habe/n ich/wir erhalten:

- Definition "Unternehmen in Schwierigkeiten"

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) Bevollmächtigte(r)

Name(n), Vorname(n)



Definition "Unternehmen in Schwierigkeiten"

Grundlage für die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten ist die Mitteilung der Kommission zu Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU unter Nr. C 249, Seite 6).

Für die Zwecke dieser Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
 - i) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
 - ii) das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

KMU gelten in den ersten 3 Jahren nach ihrer Gründung grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn sie den obigen Buchstaben c erfüllen.